

**Statuten
des Vereins TaPatate!
vom 22.10.2017 (Stand am 09.03.2019)
(Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)**

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen TaPatate! besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Zwecke

Art. 3

Zwecke des Vereins:

- Gestaltung einer tatkräftigen, nachhaltigen Vertragslandwirtschaft;
- gemeinsame und unabhängige Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Fläche;
- KonsumentInnen und ProduzentInnen näher zusammenbringen;
- Saisonale und regionale landwirtschaftliche Produktion, mit kurzen Verkehrswegen;
- Nutzung und Pflege des Bodens und der Natur, welche uns ernähren;
- faire Aufteilung von Aufwand, Kosten und Ertrag;
- Teilen von gemeinsamen kulturellen und gesellschaftlichen Interessen.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Darlehen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

Art. 8

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 9

Ausgaben, die bei Mitgliedern im Rahmen ihres persönlichen Engagements für den Verein anfallen, werden nur gegen Quittung zurückerstattet.

Mitgliedschaft

Art. 10

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 3 genannten Zwecke des Vereins haben.

Art. 11

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 12

Die Mitgliedschaft wird mit mindestens einem Anteilschein à CHF 250.- erworben (einmaliger Mitgliederbeitrag).

Art. 13

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der erworbenen Anteilscheine.

Art. 14

Die Mitglieder können an den Generalversammlungen teilnehmen und mitreden. Es ist erwünscht, dass die Mitglieder aktiv die Planung der Vereinstätigkeit an der Generalversammlung mitgestalten. Ideen und Anregungen werden während des gesamten Vereinsjahres gerne vom Vorstand entgegen genommen.

Art. 15¹

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt.

Ein Austritt ist für passive Mitglieder (Mitglieder, die kein Abonnement erworben haben) jederzeit möglich. Für aktive Mitglieder (Mitglieder, die ein Abonnement erworben haben) ist ein Austritt jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist möglich. Das Geschäftsjahr endet am 31. März (vgl. Art. 7). Spätester Termin für eine Kündigung ist somit der 30. November. Falls die Finanzlage es ermöglicht, werden die Anteilscheine beim Austritt zinslos zurückgezahlt.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 17

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Beschluss über die Aufnahme den Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 18 **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Eine ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen und findet spätestens vor dem 31. März statt.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 20

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus einberufen.

Art. 21

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 22

Jede Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 23

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 24

Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 25

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Die Mitglieder erhalten die Tagesordnung 14 Tage vor der Generalversammlung.

Vorstand

Art. 26

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 27

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 28

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 29

An Vorstandssitzungen können Beschlüsse mit absolutem Mehr gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 30

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 31 **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Entscheide in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;

- Leitung des Vereins;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassungen und Genehmigung von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Buchführung des Vereins;
- Festlegung der Preise der Abonnemente für das folgende Jahr.

Art. 32

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 33 Fehler! Textmarke nicht definiert.

Mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fachkräfte werden die Arbeiten des Vorstands nicht monetär entlohnt.

Revisionsstelle

Art. 34 Fehler! Textmarke nicht definiert.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus mindestens einem/einer von der Generalversammlung gewählten RevisorIn.

Auflösung

Art. 35

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anteilscheine und Darlehen werden, wenn möglich zurückbezahlt. Was mit möglichem Überschuss gemacht werden kann, wird an der Generalversammlung beschlossen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 22.10.2017 in Bern und die revidierte Version am 09.03.2019 in Wallenbuch angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:



Vorstandsmitglied:

